

Vorhaben: _____ Datum: _____

Anlage:

Stoffbeschreibung					Stoff- und Mengenrelevanz <small>(gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG)</small>						Möglichkeit der Verschmutzung für Teilbereiche <small>(gem. § 4a Abs. 4 Satz 4 9. BImSchV)</small>						Relevanz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15 ¹	16	17 ²	18
Lfd. Nr.	Name des Stoffes/ Gemisches	Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Aggregatzustand	Einstufung nach CLP	WGK	H-Sätze	Stoffliche Relevanz	Durchsatz in [kg/a] und/oder Lagerungskapazität in [l]	Mengenrelevanz	Umgang innerhalb von VAwS-Anlagen				Umgang außerhalb von nach VAwS gesicherten Anlagen	Prüfung im Einzelfall mit ausführlicher Begründung, falls ein Eintrag von rgS in Boden und Grundwasser aufgrund von Stoffeigenschaften und / oder vorhandener Sicherungsvorrichtungen ausgeschlossen werden kann	AZB erforderlich
											Überschreitung Mengenschwellen	Art der Anlage HBV od. LAU ew od. dw oi od. ui	Rauminhalt [l]	Vorhandene Sicherungsvorrichtungen nach VAwS			
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	

^{1,2} Die hier verwendeten Begrifflichkeiten beziehen sich noch auf die Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAwS. Im Falle einer Anpassung der Anlage 6 an die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV, wird die Anlage 6 in der elektronischen Fassung des Leitfadens ausgetauscht.

Erläuterungen

- Spalte 3: Angabe zu den chemischen Bestandteilen des Gemisches.
- Spalte 7: Stoff/Gemisch ist nach Anhang I, Teile 2–5 der CLP-VO einzustufen.
- Spalte 9: Bestimmung der Gefahrenrelevanz für Boden und / oder Grundwasser anhand ausgewählter H- und S-Sätze entsprechend LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB (Anhang 2) Stand 15.04.2015.
- Spalte 10: In der Regel werden in IE-Anlagen relevant gefährliche Stoffe [rgS] sowohl gelagert / bevorratet als auch verwendet. Für solche Anlagen ist sowohl die Lagerungskapazität als auch der Durchsatz anzugeben.
- Spalte 11: Mengen -Relevanz ist gegeben, wenn die Mengenschwellen nach Anhang 3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe überschritten werden. WGK 3 \geq 10 kg/a oder l, WGK 2 \geq 100 kg/a oder l bzw. WGK 1 \geq 1.000 kg/a oder l.
- Spalte 12–16: Umgang im Sinne der VAWS umfasst sowohl das Lagern, Abfüllen und Umschlagen als auch das Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe.
- Spalte 12: Mengenschwellen nach Anhang 3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe: WGK 1 > 10.000 l, WGK 2 > 1.000 l bzw. WGK 3 > 100 l.
- Spalte 13: HBV = Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe.
LAU = Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe.
ew = einwandig; dw = doppelwandig;
oi = oberirdisch; ui = unterirdisch.
- Spalte 15: Anforderungen an die Aufstellfläche: F1 = stoffundurchlässige (dichte) Fläche;
(Anhang 1 VAWS) F2 = stoffundurchlässige (dichte) Fläche mit Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit;
Anforderungen an das Rückhaltevermögen: R1 = Rückhaltevermögen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann;
(Anhang 1 VAWS) R2 = Rückhaltevermögen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung geeigneter Gegenmaßnahmen freigesetzt werden kann;
R3 = Rückhaltevermögen wird ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät
Anforderungen an Rohrleitungen: FR = befestigte Fläche ohne Rückhaltefunktion, die in ein Havariesystem ableitet;
(§ 12 VAWS) RR = flanschlos verlegte Rohrleitung entweder doppelwandig oder als Saugleitung ausgeführt oder mit einem Schutzrohr versehen.
- Spalte 17: Bei folgenden Sicherungsvorrichtungen kann vom Ausschluss eines Eintrags im Sinne des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgegangen werden:
- Lager- und HBV-Anlagen für flüssige WGK-Stoffe
- Oberirdische einwandige Anlagen über stoffundurchlässiger Fläche (F1) und mit Rückhaltevolumen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung geeigneter Gegenmaßnahmen freigesetzt werden kann (R2).
 - Oberirdische doppelwandige Anlagen mit Leckage-Erkennung (R3) und doppelwandiger Zuleitung oder über stoffundurchlässiger Fläche (F1).
 - Unterirdische doppelwandige Anlagen mit Leckage-Erkennung (R3) und Rohrleitungen, die entweder doppelwandig sind, als Saugleitung ausgeführt oder mit einem Schutzrohr versehen sind (Anforderungen analog § 12 VAWS).
- Rohrleitungen für flüssige WGK-Stoffe
- Oberirdische einwandige Rohrleitungen, sofern sie flanschlos über einer befestigten Fläche verlegt sind, die keine Rückhaltefunktion erfüllt und in ein Havariesystem ableitet.
 - Oberirdische doppelwandige Rohrleitungen, die flanschlos verlegt sind, mit Leckage-Erkennung (R3).
- Oberirdische Anlagen für feste WGK-Stoffe
- LAU-Anlagen in geschlossenen Räumen mit stoffundurchlässiger Fläche (F1) bzw. überdachte und seitlich so gegen Witterungseinflüsse geschützte Plätze, dass ein Austritt nicht möglich ist.

Dem Formular ist ein Lageplan mit Darstellung der Lager- und Handhabungsbereiche der relevanten gefährlichen Stoffe (VAWS-Anlagen, Handhabungsbereiche außerhalb von VAWS-gesicherten Anlagen, Handhabungsbereiche von nicht wassergefährdenden Stoffen) beizufügen.

Siehe auch Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser von LABO und LAWA, Stand 15.04.2015.